

tribüne

DAS MAGAZIN MIT UNTERNEHMERISCHEN VISIONEN

Parkraum schaffen statt verbieten

1

Globale Ungleichgewichte bei den Devisenkursen – Absicherungsmöglichkeiten des Devisenkursrisikos

2/3

Richtig vererben

4/5

Gibt es ein Urheberrecht im Internet?

6/7

Das neue Handbuch zum Staats- und Verwaltungsrecht

8

PARKRAUM SCHAFFEN STATT VERBIETEN



Martin Dätwyler
Leiter Geschäftsbereich Infrastruktur, Verkehr, Raumplanung
Handelskammer beider Basel
m.daetwyler@hkbb.ch

Jede Stadt hat ihre eigenen Probleme mit dem Motorfahrzeugverkehr. Ungelöste Verkehrsprobleme verschlechtern die Zugänglichkeit von Stadtzentren, verunmöglichen eine effiziente Verkehrsabwicklung und eine bessere Nutzung der stets knappen Ressource Parkraum. Dies alles schadet der Wirtschaft. Wie kann sich Basel als Einkaufs-, Kultur- und Messe-Stadt profilieren, wenn gleichzeitig über Jahre Parkraum reduziert wird, die Innerstadt als Parking-Verbotszone gilt,

und die Rahmenbedingungen stetig rigoroser werden?

Es ist Aufgabe der Verkehrsplanung, das bestehende System nicht einfach zu verwalten, sondern eine Verbesserung des Ist-Zustandes herbei zu führen, insbesondere in einer Stadt, deren Wirtschaft auf Tausende Arbeitspendler angewiesen ist. Öffentliche, aber auch private (Kunden-) Parkplätze sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur und der Standortattraktivität. Zugegeben, die Aufgabe ist nicht einfach, gilt es doch mit Engpässen, Missbräuchen, unausgeglichenen Nachfragen und saisonalen Spitzen umzugehen. Wer nichts unternimmt, riskiert jedoch Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen bis weit in die Agglomeration. Darum setzen sich die Basler

Wirtschafts- und Verkehrsverbände für eine liberale Parkverordnung in Basel sowie Park-and-Ride-Anlagen an idealen Verkehrsknoten ein. Tragfähige Lösungen können nur gemeinsam mit dem Umland erarbeitet werden.



Globale Ungleichgewichte bei den Devisenkursen – Absicherungsmöglichkeiten des Devisenkursrisikos



Hans Peter Wagner, Vizedirektor
Devisen- und Geldhandel
La Roche & Co Banquiers
hpw@lrc.ch

In Zeiten starker Wechselkursverzerrungen und volatilen Märkten steigt das Bedürfnis Wechselkursrisiken abzusichern. Mehrere Instrumente stehen Importeuren, Exporteuren und Investoren dafür zur Verfügung.

Seit Jahresbeginn hat der USD gegenüber dem CHF mehr als 7% an Wert verloren. Der Wertverlust innerhalb nur eines Jahres beträgt sogar 17%. Was für einen Schweizer Importeur amerikanischer Produkte einen Preisnachlass bedeutet, hat auf den Ertrag eines Exporteurs, welcher Güter in die USA verkauft, negative Auswirkungen. Wechselkursbewegungen haben auch einen starken Einfluss auf die Renditen von global investierten Portfolios.

Auswirkungen von Wechselkursverzerrungen

Wechselkursverzerrungen (Über- oder Unterbewertungen) über einen langen Zeitraum beeinflussen die Wirtschaft eines Währungsraumes. Ist eine Währung überbewertet, so leidet die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft auf den internationalen Märkten, was tendenziell das Wirtschaftswachstum beeinträchtigt und damit verbunden zu einem Beschäftigungsrückgang führt. Die Gefahr steigender Arbeitslosigkeit veranlasst vor allem Politiker dazu, sich über den zu hohen Aussenwert einer Währung zu äussern. Eine Unterbewertung dagegen hat zur Folge, dass die Exportindustrie zu günstigeren Preisen auf den Weltmärkten offerieren kann. Die Kehrseite der Medaille ist, importierte Güter verteuern sich, was die Inflation anheizt. Die Zentralbanken als Hüter der Preisstabilität verfolgen aus diesem Grund die Auswirkungen einer Unterbewertung ihrer Währungen auf die Teuerung (die so genannte importierte Inflation) äusserst aufmerksam.

Messung von Über- oder Unterbewertungen

Verschiedene wissenschaftliche Modelle versuchen vergeblich den fairen Wert einer Währung zu ermitteln. Sie scheitern daran, dass sie von perfekt funktionierenden Märkten mit weltweit homogenen, austauschbaren Gütern sowie einer unbeschränkten Konkurrenz ausgehen. Ein wirtschaftliches Umfeld, das in der Realität nicht existiert. Einen Anhaltspunkt über eine Kursverzerrung zwischen zwei Währungsräumen liefert die am häufigsten angewandte Messung der Kaufkraftparität. Dabei werden die Preise in Lokalisierung gleichartiger Produkte oder eines Warenkorbs ermittelt. Das Resultat aus der Division der beiden in lokalen Werten ermittelten Güterpreise entspricht gemäss Theorie dem aktuellen richtigen Kursverhältnis zwischen zwei Währungen. Aus dem Vergleich des ermittelten Wertes mit dem am Devisenmarkt gehandelten Kurs kann eine Über- oder Unterbewertung festgestellt werden. Eine Variante der Berechnung der Kaufkraftparität ist der so genannte Big Mac Index. Die Zutaten und das Gewicht bei der Herstellung eines von McDonalds produzierten Big Macs entsprechen weltweit dem gleichen Standard. Ein Big Mac sollte deshalb - mit den aktuellen Devisenkursen umgerechnet - weltweit gleich viel kosten, was in der Realität nicht zutrifft. Wie wissenschaftliche Modelle auch, liefert der Big Mac Index nur eine Indikation einer Wechselkursverzerrung. Konsumartikel wie der Big Mac werden von Land zu Land unterschiedlich



Der Big Mac Index vergleicht Preise und Kaufkraftparität des legendären Hamburgers in 120 Ländern.

besteuert und die Herstellung ist regional nicht mit identischen Umweltvorschriften und sozialen Vorgaben belastet.

Kursbildung bei Devisen

Die Kaufkraftparitätentheorie geht somit vom Grundsatz des Gesetzes von weltweit einheitlichen Preisen aus. Wird ein Produkt in einem Währungsraum günstiger zum Kauf angeboten als an den internationalen Märkten, so steigt dort die Nachfrage nach diesem, wie auch die Nachfrage nach der entsprechenden Währung. Die Nachfrage nach dem Produkt und der Währung steigt so lang, bis ein einheitlicher Preis in den verschiedenen Wirtschaftsräumen hergestellt ist. Die Theorie der Kaufkraftparität ist umstritten. Neben den erwähnten Mängeln der beim Warenaustausch nicht perfekten Märkte bleibt das Verhalten von Finanzinvestoren unberücksichtigt. Der Anteil der Warenströme am täglichen Volumen an den Devisenmärkten von USD 3'100 Mia. beträgt lediglich 17%, der Anteil des Umsatzes von Finanzakteuren ausserhalb des Interbankenhandels beläuft sich dagegen mit steigender Tendenz auf 43% (Stand Frühjahr 2007 / Monatsbericht Deutsche Bundesbank Januar 2008). Die in den letzten Jahren erfolgte Liberalisierung von nicht frei konvertierbaren Währungen hatte zur Folge, dass Kapital effizient transferiert werden kann. Das Anlageuniversum für Investoren hat sich vergrössert und Kapital kann ungehindert in Währungsräume fliessen, in welchen überdurchschnittliche Renditen bezahlt oder erwartet werden, auch wenn eine Währung gemäss Kaufkraftparität als überbewertet gilt. Aktuelles Beispiel sind die so genannten Carry Trades. Bei dieser Art Finanztransaktion werden grosse Zinsdifferenzen zwischen zwei Währungen ausgenutzt, indem Schulden in einer Tiefzinswährung (z.B. CHF) aufgenommen und nach dem Kursumsatz in einer Hochzinswährung (z.B. AUD) investiert werden. Ebenfalls mittels Carry Trades werden Hypotheken in osteuropäischen Ländern mit hohem Zinsniveau durch tief verzinste CHF-Kredite finanziert. Carry Trades sind der Hauptgrund der seit längerer Zeit andauernden Unterbewertung des CHF. Der Einfluss der Finanzströme auf die Kursgestaltung bei

den Devisen wird im Verhältnis zu den Güterströmen weiter zunehmen. Kursverzerrungen im Devisenhandel wird es möglicherweise verstärkt geben, was die Bedeutung von Instrumenten zur Absicherung von Devisenkursrisiken für Unternehmen mit Fakturierung in Fremdwährungen, wie auch für global investierende Anleger erhöht.

Möglichkeiten der Devisenkursabsicherung Spotgeschäft

(Valuta ist Handelstag plus zwei Werkstage.) Eine eher selten angewandte Art, das Risiko eines Fremdwährungsengagements abzusichern, bietet sich Importeuren und Exporteuren mittels eines Devisenspotgeschäftes in Verbindung mit einer Geldmarkttransaktion an. Ein Schweizer Importeur, welcher die Bezahlung der gekauften Ware erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen muss, kauft den Rechnungsbetrag Valuta Spot. Er hat die Möglichkeit, die erhaltene Fremdwährung im Geldmarkt bis zur Bezahlung der Rechnung zinsbringend zu platzieren. Er verliert hingegen die Verzinsung der CHF, da er Valuta Spot mit dem Gegenwert der Fremdwährung belastet wird. Der Einstandspreis der gekauften Fremdwährung errechnet sich somit aus dem Spotkurs zuzüglich des Zinsertrages der Fremdwährung, minus des entgangenen CHF-Zinsbetrages. Ein Exporteur, der einen Zahlungseingang erst in Zukunft erwartet, verkauft die Fremdwährung Spot, kann die CHF auf dem Geldmarkt platzieren, ist jedoch auf eine Kreditfinanzierung bis zum Zahlungseingang angewiesen. Sein effektiver Kurs ist der Spotkurs plus Kreditkosten, abzüglich des Zinsertrages auf die CHF.

Devisentermingeschäft

Die Absicherung des Devisenkursrisikos mittels eines Spotgeschäftes ist mit verschiedenen Transaktionskosten verbunden. Einfacher und kostengünstiger kann ein Risiko mit dem Abschluss eines Devisentermingeschäftes vorgenommen werden. Bei einem Devisentermingeschäft handelt es sich um die feste Verpflichtung, bei Verfall einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem beim Abschluss fixierten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen.

Eine Bank als Gegenpartei kann die Kontraktgrösse, wie auch die Laufzeit den Bedürfnissen des Kunden massgeschneidert anpassen. Der Terminkurs berechnet sich aus dem Spotkurs plus/minus des so genannten Swapsatzes, welcher die Zinsdifferenz zwischen zwei Währungen in Punkten des Kurses auf eine bestimmte Periode ausdrückt. Er wird mittels einer einfachen Formel berechnet.

$$\text{Swapsatz} = \frac{\text{Spotkurs} \times (\text{Zins Heimwährung} - \text{Zins Fremdwährung}) \times \text{Laufzeit in Tagen}}{100 \times 365 \text{ Tage}}$$

Wie bei der Absicherung mit einer Spottransaktion wird somit die Zinsdifferenz bei der Berechnung des Terminkurses eingerechnet. Im Gegensatz zur Absicherung mittels eines Spotgeschäftes erfolgt die Kursabsicherung mit dem Abschluss nur eines Geschäftes ohne weitere Transaktionskosten.

Futures

Eine weitere Möglichkeit der Abtretung eines Währungsrisikos bieten börsengehandelte Devisen-Futures. Dabei handelt es sich um standardisierte Terminkontrakte, welche die Verpflichtung beinhalten, an einem bestimmten Termin in der Zukunft eine Währung zu einem festgelegten Kurs zu kaufen (Käufer des Futures) oder zu verkaufen (Verkäufer des Futures). Somit gleicht ein Future einem Devisentermingeschäft, wobei aufgrund einer zu erfolgenden Börsentransaktion Gebühren und Courtagen belastet werden. Im Gegensatz zu Devisentermingeschäften sind Futures standardisiert und können somit nicht individuell in Bezug auf die Grösse des Absicherungsbetrages oder der Laufzeit den Kundenbedürfnissen angepasst werden. Im Gegensatz zum rund um die Uhr während allen Werktagen stattfindenden Devisenhandel können Futures nur während der Öffnungszeit der Börse gehandelt werden.

Optionen

Bei den bisher erwähnten Möglichkeiten wird nicht nur das Devisenrisiko abgesichert, sondern auch ein weiteres Gewinn-

potential verunmöglicht. Flexibler bleibt die Kursabsicherung mit dem Kauf einer Devisenoption. Der Käufer einer Option erwirbt das Recht (jedoch nicht die Pflicht), eine Fremdwährung zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) bei einer Call-Option zu kaufen oder bei einer Put-Option zu verkaufen. Für den Erwerb dieses Rechts bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie, die abhängig ist

von der Laufzeit, dem aktuellen Spotkurs, der Höhe des Ausübungspreises, der Zinsdifferenz zwischen den beiden involvierten Währungen sowie der Volatilität. Der Käufer der Option entscheidet, ob er eine Option wertlos verfallen lässt oder sein Recht ausübt. Hat die Option bei Fälligkeit einen Wert, d.h. liegt der aktuelle Spotkurs bei einer Put-Option unter und bei einer Call-Option über dem Ausübungspreis, so wird er sein Recht ausüben und somit den bei Abschluss kalkulierten Einstandspreis realisieren (Ausübungspreis plus bezahlte Prämie bei einer Call-Option oder minus bei einer Put-Option). Verfällt die Option wertlos, so resultiert ein zusätzlicher Kursgewinn; mittels einer Spottransaktion kann ein besserer Kurs als der Ausübungspreis erzielt werden.

Ob ein Devisenkursrisiko zwischenzeitlich, dauerhaft oder gar nicht abgesichert werden soll, muss individuell nach der Risikofähigkeit beurteilt werden. Das Eingehen eines Währungsrisikos kann für einen Investor eine willkommene Chance bedeuten, auf seiner Investition einen zusätzlichen Profit zu erwirtschaften. Einem Unternehmen mit Fremdwährungs-Transaktionen bedeutet dagegen eine ungesicherte negative Devisenkursentwicklung eine Schmälerung der Gewinnmarge, welche bis hin zu einem Verlust führen kann.

RICHTIG VERERBEN¹



Dr. Roland Gass, Advokat
Gass Bayerdörfer Advokaten,
Liestal

«Regeln Sie Ihr Erbe, bevor es andere tun»

Obwohl eine Nachlassregelung durch Dritte streng genommen kaum möglich ist, lohnt es sich doch, den einer Werbekampagne des Deutschen Anwaltsvereins entstammenden Satz zu bedenken. Wer sein Erbe nicht regelt, muss die Lösungen hinnehmen, die ersatzweise der Gesetzgeber angeordnet hat, und er muss deren Durchführung dem Kräftespiel der diesfalls am Nachlass Berechtigten überlassen. Die unbefriedigende Vision liesse sich unter anderen Gesichtswinkeln nicht minder eindrücklich ergänzen. Denn Vererben ist fraglos gefährlich: Man kann es richtig oder mit misslichen bis verheerenden Folgen falsch machen. Man tut daher gut daran, sich zu informieren und im Bedarfsfalle vorzusorgen.

Ausgangsfrage muss stets sein: Was geschieht, wenn ich nichts tue?

Es war das Anliegen des schweizerischen Gesetzgebers, dem «Normalerblasser» erbrechtliche Dispositionen zu ersparen. Nun hilft dieses Wissen nicht. Man kann in unzähligen Punkten mit bedeutenden Konsequenzen vom «Normalfall» abweichen. Und man kann andere Ziele und Prioritäten haben als der Gesetzgeber sie beim «Normalerblasser» vermutet hat. Es führt daher nichts daran vorbei, zunächst einmal abzuklären: Was geschieht bei meinem Tode, und was geschieht dann nicht – wenn ich «einfach nichts tue»?

Die Beantwortung dieser Ausgangsfrage zeigt bereits:

Erbrecht ist nicht nur schweizerisches Erbrecht, sondern auch nationales, transnationales und ausländisches Kollisionsrecht, Güterrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, u.a.m..

Jeder Todesfall berührt je nach Sachverhalt auch mehr oder weniger viele andere Rechtsgebiete. Zu denken ist nicht nur an

die Erbschaftssteuer und an die Lebensversicherung; der Hinschied des Ehegatten oder registrierten Partners wirft immer und zunächst auch güter- bzw. partnerschaftsrechtliche Fragen auf, der Tod des Beauftragten mandats- und u. U. berufsrechtliche, der Tod des Gesellschafters gesellschaftsrechtliche usw.. **Erforderlich ist daher eine umsichtige und verlässliche Gesamtschau auf die Antworten aller berührten Rechtsgebiete auf den Tod der interessierenden Person in deren konkreten Verhältnissen.** Diese Gesamtschau zeigt dann, ob einzelne Antworten inakzeptabel oder ungenügend sind. Und damit wiederum, wo «der Hebel angesetzt» werden sollte bzw. die sachverhältnissen und / oder rechtlichen Parameter sind, die geändert werden muss(t)en.

Anhand des Ergebnisses dieser Analyse sind dann die einzelnen Ziele zu benennen und die Wege zu erkunden

Was will der künftige Erblasser?

Die Auswahl der Ziele muss mit der Sichtung und Wahl der zielführenden Wege bzw. Mittel einhergehen, weil beides sich

gegenseitig beeinflussen kann. Welche tatsächlichen und / oder rechtlichen Wege stehen zur Verfügung, um die favorisierten Ziele zu erreichen? Mit welchen Nachteilen sind diese Wege verbunden? Müssen aufgrund dieser Nachteile die Ziele oder deren Prioritäten modifiziert werden?

Umsetzung und Nachsorge

Am Schluss dieses Prozesses steht entweder ein «non liquet» (Erkenntnis des fehlenden Änderungsbedarfs) oder die Umsetzung eines erkannten Änderungsbedarfs.

Zuguterletzt ist zu bedenken: *Panta rhei* – alles fliesst. Wie jede Regelung künftiger Verhältnisse bedarf auch eine Nachlassregelung der laufenden oder zumindest periodischen Revision ihrer weiteren Zweckmässigkeit.

Was heute angezeigt ist, kann morgen verfehlt sein. Nicht nur die menschlichen Beziehungen und Verhältnisse sind laufenden Veränderungen unterworfen, sondern auch das regelungsrelevante Recht und sein Verständnis (besonders das kurzlebige Steuerrecht).



«Vor etwa 60 Jahren hatten Sie in Argentinien eine Ferienbekanntschaft. In einem alten Testament steht geschrieben, dass Sie Universalerbin seiner Rinder seien.»

¹ Im folgenden Text verwendete männliche Bezeichnungen gelten auch als weibliche und umgekehrt.

Pro memoria

(einige Tips in freier Auswahl):

- Setzen Sie sich nicht einfach hin und schreiben Sie endlich Ihr eigenhändiges Testament nieder. Man nimmt auch kein Antidiabeticum ohne zu wissen, ob man Diabetes hat. Die umsichtige Analyse Ihrer regelungsbezüglichen Ausgangssituation und Erhebung Ihrer Regelungsziele und -mittel ist A und O jeder sinnvollen Nachlassordnung.
- Solche Analysen und die sich aus ihnen ergebenden Beratungs- und Regelungsaufgaben sind rechtlich oft äusserst anspruchsvoll. Sie verlangen strikte Unabhängigkeit, Freiheit von Interesseskollisionen und einen verlässlichen Geheimnisschutz. Lassen Sie sich vom Anwalt beraten, wo dessen Stärken gefragt sind; vom Banquier, wo dessen Stärken gefragt sind; und vom Treuhänder, wo es auf dessen Stärken ankommt. Verwechseln Sie Ihre Berater nicht.
- Kompetente, unabhängige Beratung kostet. Der Verzicht auf sie noch mehr.
- Achten Sie auf einfache, praktikable Regelungen. Verzichten Sie auf das ultimative Raffinement, das auch dessen genialischer Auctor schon nach Jahresfrist nicht mehr versteht. Akzeptieren Sie ganz bäuerisch nur Regelungen, die und deren Gründe Sie begriffen haben.
- Steueroptimierung ist gut, aber nicht ohne Kenntnis ihres (vollen) Preises.
- Unterziehen Sie jede Nachlassregelung periodischen Überprüfungen. Setzen Sie die Intervalle besser bei 2 als bei 5 Jahren an (Stichworte «Steuerrecht», Entwicklung der Rechtsprechung u. a. m.).
- Regeln Sie nur aus absehbar dauerhaften Motiven. Ein schöner Abend ist kein bewährtes erbrechtliches Regelungsmotiv. Hinwiederum dessen gelegentliche Folgen.
- Erbrechtliche Dispositionen verjähren nicht. Eine testamentarische oder erbrevertragliche Erbeinsetzung oder Legatszuwendung eines 19-Jährigen

zugunsten eines ersten Schwarmes bleibt mangels Aufhebungsakt in Kraft, auch wenn der Schwarm und dessen Begünstigung längst vergessen sind.

- Achten Sie auf gesetzliche Formvorschriften. Es gibt sie für praktisch alle Arten erbrechtlicher Verfügungen (insbesondere auch für das eigenhändige Testament; Art. 505 ZGB). Bei Verletzung von Formvorschriften droht Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit.
- Beachten Sie den grundlegenden Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis (=Legat). Der Erbe erhält eine Quote des Nachlasses und haftet solidarisch für dessen Passiven; der Vermächtnisnehmer erhält einen Anspruch auf einen bestimmten Vermögenswert und haftet nicht für die Passiven des Nachlasses.
- Kein Nachlass teilt sich selber. Er wird auch nicht von Amtes wegen geteilt. Er bleibt ungeteilt, bis er (mit oder ohne Einschaltung des Erbschaftsamtes) durch Teilungsvertrag der Erben oder durch Teilungsurteil auf Klage eines oder mehrerer Erben hin irgend einmal geteilt wird.
- Was Ihrer besten Freundin oder Ihrem Golfpartner von einem Top-Berater

empfohlen wurde, kann auch für Sie richtig sein. Aber nur zufällig.

- Die (testamentarische) Ernennung eines Willensvollstreckers ist im einen Falle schier unverzichtbar, im anderen unnötig (Die Hauptaufgabe des Willensvollstreckers liegt darin, die Teilung vorzubereiten).
- Für Angehörige folgender Personengruppen ist eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Nachlassregelung vermuthungsweise unverzichtbar:
 - Ehegatten, wenn nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind,
 - Ehegatten, die ihre Kinder lebzeitig sehr ungleich bedacht haben,
 - Ehegatten mit Kindern, die voraussichtlich bleibend der Unterstützung bedürfen,
 - Ehegatten oder Partner mit grossem Altersunterschied,
 - Ehegatten oder Partner mit sehr ungleichwertigen Eigengütern,
 - Unternehmer,
 - Personen mit nachlassrelevanten Bezügen zu mehreren Staaten.



«Bitte lassen Sie mein Erbe nach meinem Tod direkt ins Jenseits schicken.»

GIBT ES EIN URHEBERRECHT IM INTERNET?

Es ist so einfach: Ein gut formulierter Text auf einer fremden Internetseite landet per Mausclick auf der eigenen Homepage. Aber ist das legal? Tribune unterhielt sich darüber mit Dr. iur. Poto Wegener, Leiter Urheberabteilung SUISA.



Poto Wegener, Dr. iur., Leiter Urheberabteilung SUISA

Tribune: Das schweizerische Urheberrecht ist kürzlich an das Internet-Zeitalter angepasst worden. Urheber, Musikinterpreten und Tonträgerhersteller sollen in Bezug auf grenzüberschreitende Kommunikationstechnologien wie das Internet geschützt werden. Um was geht es dabei?

Poto Wegener: Die Allgegenwärtigkeit der Kunst hat sich im digitalen Zeitalter verstärkt. Diese Tatsache und der Umstand, dass sich der Schutz des Urheberrechts in erster Linie auf das immaterielle Schutzgut, das Werk (im Falle der Musik die Komposition) und nicht auf das Werkexemplar (z.B. die CD) bezieht, haben zur Folge, dass die Rechtsgrundlagen international vereinheitlicht werden müssen, um dem Urheber einen effektiven Schutz zu garantieren. Die beiden jüngsten Regelwerke der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO, der WIPO Copyright Treaty und der WIPO Performances and Phonograms Treaty, bezwecken die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an das digitale Umfeld. Die beiden Abkommen wurden weltweit schon von über 60 Ländern unterzeichnet¹. In der Schweiz wird das revidierte Urheberrechtsgesetz,

mit welchem die beiden Abkommen umgesetzt werden, im Sommer in Kraft treten.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das Urheberrecht dem Internet als universelles Netz, ein ebenfalls weltweites Regelwerk gegenüberstellt, welches dafür sorgt, dass international die gleichen rechtlichen Richtlinien gelten.

Wie kommen die Urheber zu ihrem Geld? Wie werden im Internetzeitalter Urheberrechtstarife erhoben?

Prinzipiell ergeben sich aufgrund des digitalen Zeitalters keine Neuerungen. Da es für die Urheber nicht möglich ist, ihre Rechte individuell zu verwerten, lassen sie diese seit jeher durch Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrnehmen. Diese Gesellschaften verschiedener Länder arbeiten aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen zusammen. So vertritt die SUISA als Genossenschaft die Rechte der musikalischen Werke von ca. 25 000 einheimischen Komponisten, Textautoren und Musikverlegern, aber auch das so genannte Weltrepertoire der Musik von weltweit rund 2 Millionen Musikurhebern und Verlegern. Will jemand in der Schweiz oder in Liechtenstein musikalische Werke öffentlich nutzen, bedarf er einer Nutzungserlaubnis der SUISA. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Internetnutzung oder eine herkömmliche Verwendung in Frage steht – also auch für in der Schweiz registrierte bzw. betriebene Websites. Die Lizenzgebühren, welche in Tarifen festgelegt sind, werden von der SUISA einkassiert. Diese Entschädigungen werden anschliessend und nach Abzug einer Verwaltungsgebühr (2007: 14,68 %) den berechtigten Urhebern und Verlegern ausbezahlt. Neben der SUISA gibt es in der Schweiz vier weitere Verwertungsgesellschaften: Die Pro Litteris nimmt die Rechte in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst und Fotografie wahr, die SUISSIMAGE kümmert sich um die Verwertung von Audiovisuellen Werken und die SSA um dramatische und musikdramatische Werke. Die SWISSPERFORM schliesslich ist zuständig für die Leistungsschutzrechte der Interpreten, der Ton- und Tonbildträgerhersteller sowie der Sendeunternehmen.

Heute ist es einfach, etwas von einer fremden Internet-Seite auf die eigene Homepage zu kopieren – Bilder, Grafiken, Texte, Töne. Was darf man und was nicht?

Das Urheberrechtsgesetz hält fest, «der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird». Dies erlaubt dem Urheber (individuell oder kollektiv via Verwertungsgesellschaft) eine Entschädigung für die Werknutzung einzufordern. Das Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers gilt aber nicht uneingeschränkt: Das Urheberrechtsgesetz sieht Schranken für den Privat-, den Schul- und den betriebsinternen Gebrauch vor. So darf man beispielsweise im privaten Bereich Werke uneingeschränkt nutzen, also etwa Texte, Bilder und Musik (auch aus Tauschbörsen) vom Internet für den eigenen Gebrauch herunterladen. Verboten ist hingegen das Zurverfügungstellen von fremden geschützten Inhalten im Netz, also beispielsweise der Upload von Texten, Bildern oder Musik in Tauschbörsen.

Betriebsintern ist es gestattet, Werkexemplare für die interne Information oder Dokumentation zu kopieren bzw. digitale Kopien der Werke in einem internen Netzwerk zu speichern und weiter zu verbreiten. Es darf sich dabei aber nicht um eine vollständig oder weitgehend vollständige Vervielfältigung eines im Handel erhältlichen Werkexemplares handeln. Die Vervielfältigung von Werkausschnitten ist also erlaubt, jedoch vergütungspflichtig. Die entsprechenden Entschädigungen, beispielsweise die Fotokopiervergütung, sind an die Pro Litteris zu entrichten.

Wir kennen den Begriff des Urheberrechts von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Was ist aber unter einem Werk im digitalen Zeitalter zu verstehen? Ist beispielsweise eine Datenbank oder eine Internet-Seite ein Werk?

Das Werk wird im Urheberrechtsgesetz als geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter definiert. An dieser Umschreibung ergeben sich auch im digitalen Zeitalter keine Änderungen. Neu sind hingegen verschiedene Tendenzen: Erstens besteht heute

¹ Genaue Auskunft über den Gültigkeitsbereich der Abkommen geben http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=20 bzw. http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=16.

die Möglichkeit des Bezugs eines Computers bei der kreativen Arbeit. Solange dabei die Kreation mit und nicht durch den Computer erfolgt (was heute noch nicht möglich ist) und die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk vor.

Zweitens gibt es neue Arten Werke: Geschützt sind beispielsweise bereits seit 1992 auch Computerprogramme, wobei sich der Schutz sowohl auf den Quellcode als auch auf den Objektcode bezieht. Als Element des Programms ist auch die Gestaltung der Benutzeroberfläche, etwa einer Website, geschützt. Schliesslich können auch Datensammlungen den Schutz geniessen, falls sie einen individuellen Charakter aufweisen.

Kann man ein paar Töne eines bekannten Musikstücks einfach als «Zitat» verwenden in der Telefonanlage, in einem Radio- oder Fernsehspot? Welche Werke dürfen frei verwendet werden?

Eine weitere Neuerung des digitalen Zeitalters besteht in der Möglichkeit kleinste Fragmente von Werken, wie Einzeltöne oder Bildsegmente, zu separieren und für eine Neukreation zu verwenden. Es ist dabei im Einzelfall zu beurteilen, ob für eine entsprechende Nutzung die Einwilligung des Rechtsinhabers einzuholen ist. Allgemein gilt: Solange die Vorlage erkennbar ist, ist deren Verwendung erlaubnispflichtig. Zwar sieht das Urheberrechtsgesetz vor, dass aus veröffentlichten Werken ohne Nachfrage beim Urheber zitiert werden darf, dies gilt jedoch nur solange das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient. Ohne Einwilligung des Urhebers wird man deshalb keine Ausschnitte eines Musikstücks als Zitat in einem Werbespot einsetzen dürfen.

Eine freie Verwendung ist dagegen jederzeit möglich, wenn das Werk nicht mehr geschützt ist: Der Schutz des Urheberrechts endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf dieser Frist sind die Werke des Urhebers frei verfügbar, können also von jedem ohne Erlaubnis und ohne Bezahlung einer Entschädigung öffentlich verwendet werden. So steht es heute jedem offen, ein Buch mit freien Texten zu veröffentlichen oder aber Bach-, Beethoven oder Mozart-Werke für einen Werbespot zu nutzen. Bei Musikverwen-

dungen ist zu beachten: Zwar sind diese Werke frei, für den Spot werden jedoch die Aufnahmen der Werke benötigt, so dass die entsprechenden Rechte der Interpreten bzw. der Tonträgerhersteller anzufragen sind.

Viele KMU-Unternehmen erwarten künftig durch ausufernde Urheberrechtsabgaben unverhältnismässige Belastungen? Ist diese Befürchtung gerechtfertigt? Mit was muss ein Unternehmen in Zukunft an Abgaben rechnen und wie werden diese erhoben? Gibt es Höchstgrenzen?

Diese Befürchtung ist unangebracht. Wichtig ist vielmehr, gerade auch für Schweizer Unternehmen, das Bewusstsein um den Urheberrechtsschutz. Die Nutzung von geistigen Werken kostet genau gleich wie die Nutzung von anderen Waren oder Dienstleistungen: Das Schuhgeschäft, das Musik im Hintergrund zur Unterhaltung seiner Kunden abspielt, hat diese Verwendung der SUISA zu entgelten, genau gleich, wie es für die Nutzung von Wasser und Strom zahlt. Und die Firma, welche Musik auf ihrer Website oder auf der Telefonwarteschlaufe nutzt, muss die Musikurheber via SUISA genau gleich entgelten, wie ihren Webdesigner oder Provider.

Das zentrale Handling der Rechte bringt für die Nutzer zudem gewaltige Vorteile. Durch bloss einen Vertrag mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft (bei obigem Beispiel die SUISA) können sie die Rechte ohne grossen Verwaltungsaufwand einholen. Konkret hat ein Unternehmen, das der SUISA die Nutzung von Hintergrundmusik entschädigt, Zugriff aufs Weltrepertoire der Musik, es kann also etwa in seinem Laden oder auf seiner Telefonwarteschlaufe abspielen, was es will.

Die Höhe der Vergütung ist in den Tarifen der Verwertungsgesellschaften geregelt. Das Urheberrechtsgesetz sieht

allgemein vor, dass die Vergütung in der Regel höchstens 10% des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens 3% für die verwandten Schutzrechte (also die Nutzung der Aufnahme) betragen darf. Diese Vorgabe wird von den Verwertungsgesellschaften durch verschiedene Tarife umgesetzt, die mit den jeweiligen Kundensegmenten auszuhandeln sind. Beispielsweise werden die für die Bars, Restaurants und Hotels relevanten Tarife mit Gastrosuisse verhandelt. Ausserdem unterliegen die Tarife der Kontrolle der Eidgenössischen Schiedskommission und des Preisüberwachers. Da die Höhe der Entschädigung jeweils von der Intensität der Verwendung abhängig ist, zahlt beispielsweise der Verantwortliche eines Schuhladens für die Verwendung von Hintergrundmusik einen Bruchteil dessen, was der Veranstalter eines Konzertes entrichtet. Konkret hat der Besitzer des Ladens 16 Franken pro Monat zu entgelten, wobei dieser Betrag von der Billag eingezogen wird.



Die Musikverwendung dieses Werkes ist nur gänzlich frei, wenn auch die Tonaufnahme vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht wurde.

DAS NEUE HANDBUCH ZUM STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT



M. Law Andrea Tarnutzer-Muench
Advokat
Geschäftsführer AKBS/BLAV
sekretariat@advokaturambahnhof.ch

Fast 25 Jahre nach Erscheinen der von Prof. Dr. Kurt Eichenberger herausgegebenen Erstauflage zeichnet das «Neue Handbuch» die teilweise sehr weitgehenden Entwicklungen im baselstädtischen Recht seit 1984 nach.

Der Anlass für die Neuauflage ist ein doppelter. Zum einen hat sich der Kanton Basel-Stadt eine neue Verfassung gegeben, weshalb die Verfassungsbestimmungen bis Ende 2007 umzusetzen und die Gesetzgebung soweit notwendig an die neue Verfassung anzupassen waren. Zum anderen feiert die Advokatenkammer Basel dieses Jahr ihr 125-jähriges Bestehen. Idealer hätte der Zeitpunkt nicht liegen können, um das traditionelle «Neue Handbuch» zum Jubiläum neu herauszugeben.

Unter der Herausgeberschaft von Denise Buser, Titularprofessorin für Kantonales öffentliches Recht der Universität Basel, wurde das «Neue Handbuch» von den folgenden ausgewiesenen Praktikerrinnen und Praktikern verfasst: Caroline Barthe, Stephan Breitenmoser, Denise Buser, Regine Dubler-Baretta, Vera Feldges, Andreas Freivogel, Felix Hafner, David Jenny, Urs W. Kamber, Christian Mathez, Christoph Meyer, Urs Müller, Peter Reutlinger, Beat Rudin, Markus Schefer, Ger-

hard Schmid, Markus Schott, Alexandra Schwank, Philippe Spitz, Marie-Louise Stamm, Felix Uhlmann, Beatrice Wagner Pfeifer, Annatina Wirz, Stephan Wullschleger, Caspar Zellweger und Andrea Ziegler.

Das «Neue Handbuch» berücksichtigt das sehr stark gewandelte bundesrechtliche und internationale Umfeld. So wurden zahlreiche Bereiche umfassend revidiert, wie etwa das Bau- und Raumplanungsrecht, die interkantonale Zusammenarbeit, das Finanzrecht, das Submissionsrecht, das Personalrecht und das Staatshaftungsrecht.

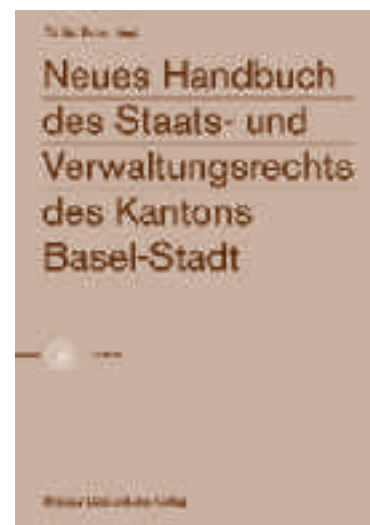
Neue Rechtsthemen fanden Eingang in die Gesetzgebung. Zu nennen sind hier etwa der Datenschutz, das Beschaffungsrecht, das Öffentlichkeitsprinzip und das Gleichstellungsrecht, aber auch die neuartigen Formen des Verwaltungsmanagements. Durch die neue Verfassung ergaben sich auch in den klassischen Bereichen der Staatsaufgaben, der Grundrechte, der Volksrechte sowie beim Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und bei der kantonalen Anerkennung von Religionsgemeinschaften neue Akzente.

Weitere vom «Neuen Handbuch» erfasste Bereiche sind die kantonale Behörden- und Gerichtsorganisation, das Verfahrensrecht und die materiellen Verwaltungsbereiche wie das Gesundheitsrecht, das Wirtschafts- und Umweltrecht sowie das Bildungs- und Kulturrecht. Anlass zu eigenständigen Darstellungen gaben das Rheinschifffahrtsrecht und die Schnittstellen zwischen kantonalem und öffentlichem Recht. Zudem werden bei allen kan-

tonalen Rechtsbereichen die nationalen und internationalen Bezüge sichtbar gemacht.

Die einzelnen Beiträge verweisen an der Schnittstelle der Darstellung de lege lata und de lege ferenda in die Zukunft, indem sie bei künftigen offenen Rechtsfragen dank der Kontinuität der wissenschaftlich fundierten Dokumentation Hinweise auf Lösungs- und Auslegungsmöglichkeiten liefern.

Erstmals werden die 26 Darstellungen zum baselstädtischen Recht mit der neueren Entscheidungspraxis vervollständigt, indem auf einer CD-Rom die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt anhand von 700 ausgewählten Entscheidungen des Appellationsgerichtes (als Verwaltungsgericht bzw. Disziplinargericht) von 1999 bis 2006 mitgeliefert wird. Die Rechtsprechung ab 2007 wird auf swisslex publiziert.



1. Auflage, 2008, ISBN 978-3-7190-2597-7, mit CD-ROM. Auslieferung nach Erscheinen.

IMPRESSUM Nummer 2/2008, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@advokaturambahnhof.ch) grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co (management@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Dr. iur. Urs Gloor, Gaetana Zwemmer-Candido, Anita Friedlin Stahel, Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Andrea Tarnutzer-Münch, Master of Law

LAYOUT UND DRUCK: baag druck & verlag AG, Arlesheim

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel TELEFON: +41 61 270 60 61 TELEFAX: +41 61 270 60 65 E-MAIL: tribune@hkbb.ch

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.-

